



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

§ 46. Fragestellung und bisherige Leistungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

II. Abschnitt: Mittel und Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung der Wanderarbeit

§ 46. Fragestellung und bisherige Leistungen.

In diesem letzten Abschnitte haben wir jene Mittel und Maßnahmen zu besprechen, die mit dem Problem der Eindämmung und endgültigen Beseitigung der Wanderarbeit zusammenhängen, wobei insbesondere auch die bisherigen diesbezüglichen wirtschaftspolitischen Bestrebungen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen sind.

a) Dafür haben wir zunächst richtunggebende Fragen zu stellen:

1. Soll und kann die jahrhundertalte lippische Wanderarbeit weiter beibehalten werden? Für die Beantwortung dieser Frage handelt es sich in erster Linie um die abwandernden Individuen und ihre wirtschaftliche und soziale Lage; erst in zweiter Linie können staatswirtschaftliche und politische Dinge mit in Frage kommen. Würde man diese Frage etwa mit ja zu beantworten haben, dann bliebe immer noch die Unterfrage bestehen, wie das Los der Wanderarbeiter erträglich gestaltet werden kann.

2. Soll man bewußt mit allen nur erdenklichen Mitteln die Wanderarbeit zu beseitigen versuchen? Diese Frage ist nicht etwa so zu verstehen, daß man die Wanderarbeit, wie in früheren Jahrhunderten, durch Zwangsmaßnahmen einfach zu unterbinden sich bemüht und sich wenig darum kümmert, was aus den zur Abwanderung gezwungenen Personen wird. Diese Auffassung schaltet selbstverständlich von vornherein aus. Es kann sich nur darum handeln, positiv Vorschläge zu machen, wie man für dauernde Beschäftigungsmöglichkeiten der Wanderarbeiter sorgt.

3. Gibt es nicht einen Mittelweg, bei dessen Beschreiten man der ersten Frage Rechnung trägt, ohne die zweite zu vernachlässigen?

Wir neigen dem zweiten Wege zu, ohne natürlich in die Freiheit der Persönlichkeit eingreifen zu wollen. Wer weiter abwandern will, mag es tun. Nur soll man jedem Wanderarbeiter den Weg zeigen, den er einschlagen kann, wenn er die Wanderarbeit aufzugeben gewillt und bestrebt ist.

Wenn wir uns zu einer solchen bewußt positiven Gegenwarts-Wanderarbeiterpolitik bekennen, dann bedeutet das nicht eine Beseitigung der Wanderarbeit von heute auf morgen; es soll vielmehr lediglich damit das Tempo der Wanderarbeiterpolitik gekennzeichnet werden in dem Sinne, daß man schneller als bisher für eine Eindämmung und für schließliche Beseitigung der Wanderarbeit sich einsetzt. Denn bisher hat man viel darüber geredet, aber wenig getan. In Zukunft muß die Parole lauten: Wenig reden aber viel mehr handeln. Man kann die Dinge nicht einfach gehen lassen und sich mit indirekter Einwirkung begnügen in der Hoffnung, daß allmählich doch die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt zu einer Beseitigung der Wanderarbeit führen müßte; denn dann würden wahrscheinlich noch Jahrzehnte hindurch viele lippische erwerbsfähige Bewohner zur Abwanderung gezwungen sein.

b) Das Problem ist ja nicht mehr neu. An mahnenden und warnenden Stimmen hat es nicht gefehlt, und auch praktische Vorschläge mancherlei Art sind wiederholt gemacht worden. Zwei Verfasser wissenschaftlicher Abhandlungen wollen wir zitieren.

Bereits 1895 klagt E. H. Wilhelm Meyer den lippischen Staat an wegen seines passiven Verhaltens gegenüber den gewerblichen Verhältnissen der Abfindlingsbevölkerung, wodurch er sich schwerer an den Einliegern und Kleingütlern versündigt habe als durch die Beibehaltung des Kolonatsrechtes¹⁾. Als einziges, einigermaßen wirksames Mittel hält er die „Aufhebung des Teilungsverbotes und eine unter staatlicher Hilfe durchgeführte Ansiedlung der besitzlosen Bevölkerung, die da-

¹⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 104.

durch auch bei einer Schmälerung des Verdienstes in dem „Immobiliennotpfennig“ eine neue Stütze fände“, für ratsam¹⁾). Und an anderer Stelle²⁾ schreibt er, nachdem er auf die schlechten Aussichten im Zieglergewerbe hingewiesen hatte, die dann aber nicht eintraten: „Will der Staat nicht Zehntausende von Einliegern in das Elend treiben, will er nicht die furchtbaren Folgen des erwerbslosen Kleingütlertums und der Schollenkleberei in vollem Maße kennenlernen, so wird er auf den verschuldeten bäuerlichen und ritterschaftlichen Besitzungen, auf geeigneten Bestandteilen des übergroßen fürstlichen Grundvermögens eine innere Kolonisation in Angriff nehmen müssen, durch die der Ziegler so viel Land gewinnt, daß er daraus den Ausfall an Arbeitsverdienst decken kann“. Zu positiven Einzelvorschlägen kommt Meyer jedoch nicht, denn — so sagt er — die Frage, ob „eine derartige Massenansiedlung auch nur zu einem Teile möglich sein wird, ob man sich nicht auf eine Vergrößerung der vorhandenen Anwesen beschränken muß, ob nicht die trostlosen Aussichten der Ziegelgängerei gerade zu einer straffen Handhabung des Teilungsverbotese führen müssen, um die fernere Schaffung kleinster Besitzungen zu verhindern, ist hier nicht zu entscheiden, eine gänzliche Aufhebung der Veräußerungsbeschränkungen, die einer völlig planlosen Schaffung von Zwergwirtschaften und geradezu einer Förderung der Schollenkleberei gleichkäme, erscheint nicht tunlich“³⁾).

Insbesondere hat dann 1909 Böger in dem letzten Teile seiner Abhandlung scharfe Kritik an dem Verhalten der Regierung, deren Agrarpolitik er als falsch und rückständig bezeichnet⁴⁾), geübt und mancherlei Hinweise gegeben. Auch er hält aus privatwirtschaftlichen und politischen Gründen die Ansiedlung der Wanderarbeiter für notwendig⁵⁾) und fordert die Aufhebung des Anerben-

¹⁾ Meyer, Teilungsverbot, S. 105.

²⁾ Ebenda, S. 109.

³⁾ Ebenda, S. 110.

⁴⁾ Böger, a. a. O., S. 281.

⁵⁾ Ebenda, S. 269.

rechtes, das vom nationalökonomischen Standpunkte bei größeren Höfen zu verwerfen und in sozialpolitischer Hinsicht überhaupt nicht zu entschuldigen sei¹⁾, sowie die Aufteilung verschiedener Latifundien, z. B. besonders der Domäne Schwalenberg, weil nur dadurch die Befriedigung des Landhungers der noch auf Wanderarbeit angewiesenen kleinen Landwirte²⁾ erreicht werden könne.

Aber leider hat man eine derartige Kritik in den Wind geschlagen und die Vorschläge nicht beachtet bzw. nicht beachten wollen. Das ist erklärlich, weil jene Vorschläge noch zu einer Zeit gemacht wurden, da die für eine Wanderarbeiterpolitik in Frage kommenden amtlichen Stellen für eine Beseitigung der Wanderarbeit nicht zu haben waren oder zum mindesten nicht das erforderliche Interesse zeigten. Dabei braucht man durchaus nicht so kraß wie Böger gegen die frühere lippische Regierung eingestellt zu sein, die seiner Meinung nach³⁾ die Wanderarbeit sogar deshalb zu konservieren versucht habe, damit die „Edelen und ihre Berater daheim als Drohnen der menschlichen Gesellschaft im Überfluß schwelgen könnten und die wirtschaftliche Existenz des Kleinstaates nicht in Frage gestellt würde“. Ganz so egoistisch sind die Motive jener Kreise kurz vor dem Kriege jedenfalls nicht mehr gewesen. Doch ist nicht zu verkennen, daß die frühere Regierung — wie wir das an anderer Stelle bereits ausgeführt haben — für die heute noch bestehenden Verhältnisse nicht ganz ihre Hände in Unschuld waschen kann.

Infolgedessen sind nicht allzu viele Maßnahmen, die für eine Wanderarbeiterpolitik der Vorkriegszeit in Frage kommen könnten, hervorzuheben. Das gilt sowohl für die Gewerbe- und Verkehrspolitik, als auch für die Siedlungspolitik.

Wenn man von den Versäumnissen der älteren Zeit absieht, wodurch die bis Anfang der vierziger Jahre des

¹⁾ Böger, a. a. O., S. 275.

²⁾ Ebenda, S. 281.

³⁾ Ebenda, S. 230/31

19. Jahrhunderts blühende lippische Leinenindustrie in Verfall geriet, drei wichtige Eisenbahnlinien im Bogen um Lippe herumgeführt und Beziehungen zu fremden, einflußreichen Kapitalisten und Unternehmern nicht angeknüpft wurden, dann ist als einzig wichtige positive gewerbepolitische Maßnahme jener Vertrag anzusehen, der im Jahre 1906 zum Zwecke der Erbohrung und evtl. Ausbeutung der an einzelnen Stellen vermuteten Kalischätze abgeschlossen wurde. Die Bohrungen haben zwar stattgefunden und auch kalihaltige Erdschichten ergeben, jedoch war ein lohnender Abbau nicht möglich.

Für Bestrebungen auf dem Gebiete der inneren Kolonisation, wofür namentlich von freisinniger Seite wiederholt Vorschläge gemacht, sowie Anträge im Landtage gestellt wurden, war die Zusammensetzung des Landtages nicht geeignet. In dieser Beziehung können als Dokument jener Zeit zur Charakterisierung des Widerstandes der früheren Konservativen gegen die Bestrebungen der inneren Kolonisation die Ausführungen Tasches gelten, der in einer Artikelreihe¹⁾ schrieb: „Soweit der Grundbesitz sich in privater Hand befindet, wird man ihm seine volle Freiheit lassen müssen. Um einzelnen eine Ansiedlungsmöglichkeit zu schaffen, wird man dem bereits Angesessenen sein Eigen nicht nehmen oder auch nur schmälern können. Vor allem wird gesetzmäßige Sammlung und Ordnung des altüberlieferten und altbewährten Höferechtes nötig sein (Nr. 106). Wer auf dem Boden der Rechtsordnung steht und persönliches Eigentum für sich in Anspruch nimmt, wird auch dem Eigentum des andern mit Achtung begegnen müssen und an eine Entziehung oder Schmälerung desselben nicht denken können. Das gilt sowohl für die 27 Rittergüter und die wenigen mit ihnen verbundenen Familien-Fideikomnisse, als auch für die im Eigentum des fürstlichen Hauses stehenden Domänen, auf deren Teilung begehrlische Augen ihre Blicke werfen (Nr. 107)“.

¹⁾ Tasche, „Lippische innere Kolonisation“, Lippische Tageszeitung, Jg. 1914, Nr. 106 bis 110.

Man ist in der Kritik dieser Auffassung gewiß nicht zu scharf, wenn man behauptet, daß sie doch zu sehr die Interessen des Großgrundbesitzes vertritt und einer gesunden Bodenreform hindernd im Wege steht.

Auch während des Krieges kamen die Bestrebungen zur Eindämmung der Wanderarbeit nicht recht vom Fleck. Die im Jahre 1917 angestellten neuen Bohrversuche auf Kali, wofür der Landtag die erforderlichen Mittel bewilligte, führten nicht zum Ziele. Die Bohrarbeiten sind, um diese Frage hier gleich zu erledigen, nach kurzer Unterbrechung im Jahre 1919 unter neuem Regime wieder aufgenommen, dann aber im Jahre 1922 als erfolglos eingestellt worden.

Etwas intensiver hat man sich während des Krieges mit der Frage der inneren Kolonisation beschäftigt.

Als nämlich infolge der durch den Krieg verursachten Isolierung Deutschlands überall der Ruf „Kultiviert!“ erscholl und Reich und Einzelstaaten, Minister und Parteien, Politiker und Nationalökonomien, Industrielle und Landwirte, Parlament und Presse mit Nachdruck auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit insbesondere der Ödlandskultivierung hinwiesen, da trat auch in Lippe der Gedanke der inneren Kolonisation mit stärkerer Gewalt wieder hervor und gewann in dem 1915 gegründeten Siedlungsverein e.G.m.b.H. greifbare Gestalt. Es stellte sich aber bald heraus, daß die bei den Vorbesprechungen vorgebrachten Befürchtungen sich als richtig erwiesen. Der Vorschlag nämlich, eine Organisation aus Staat, Amts- und Dorfgemeinden zu schaffen, fand keinen Anklang.

Auch nachdem sich im Laufe der Zeit die Unzweckmäßigkeit des Siedlungsvereins herausgestellt hatte, und immer wieder die Notwendigkeit des Staatseingriffs als einzige Möglichkeit zur Lösung des Problems betont worden war¹⁾, verließ man nicht die betretenen Pfade.

¹⁾ Ausführlicher ist dieses Problem in der Schrift „Die Kultivierung der lippischen Senne“ behandelt, vgl. namentlich S. 56—65.

Immerhin konnte Ende 1916 insofern ein Fortschritt verzeichnet werden, als

1. der Staat mit Mk. 2000.— dem Siedlungsverein als Mitglied beitrug,
2. die Landesbank, die bis dahin überhaupt keinen Hypothekarkredit gab, ermächtigt wurde, zum Zwecke der Gründung von Kleinsiedlungen bis zu 75 % des Wertes zu beleihen und in besonderen Fällen unter gewissen Kautelen noch darüber hinauszugehen,
3. die Staatsregierung versprach, überall im Lande, wo geeignete Grundstücke zur Besiedlung, namentlich solche der toten Hand und der Gemeinden vorhanden seien, die Errichtung von Neusiedlungen in erster Linie durch Erbpacht zu fördern¹⁾.

Alle diese Bestrebungen sind aus den Kinderschuhen nicht herausgekommen²⁾; nicht ein Spatenstich zur Gewinnung von Neuland ist während des Krieges getan worden, und die Kultivierung der Senne, der Hauptsiedlungsplan, wurde nicht durchgeführt.

Erst die Nachkriegszeit sollte das ermöglichen, was jahrelange Bestrebungen nicht zuwege gebracht hatten: Die Übernahme des gesamten Kultivierungs- und Siedlungsplanes auf den lippischen Staat. Durch Beschluß des Volks- und Soldatenrats vom 28. Jan. 1919 wurde dem Demobilmachungskommissar die Gründung eines Siedlungsamtes übertragen, dessen Aufgabe und Organisation gesetzlich festgelegt wurden³⁾. „Es sollte dadurch“, wie es in der Begründung zur Gesetzesvorlage heißt, „mit aller Energie die schon seit Jahrzehnten geplante Urbarmachung und Kultivierung von Ödländereien, zugleich aber auch die Bereitstellung von Siedlungsstätten ins Werk gesetzt werden, und zwar ohne irgendwelchen Aufschub“.

¹⁾ Vgl. Bericht der Landtagssitzung vom 20. Dez. 1916.

²⁾ Vergl. auch dazu die bereits erwähnte Schrift über die Kultivierung und den Artikel „Zur Siedlungsfrage“ in der Lipp. Landeszeitung v. 24. 2. 1919.

³⁾ Gesetz vom 7. April 1919.

Die Geschäfte wurden bereits am 7. März 1919 aufgenommen, und der Landtag bewilligte eine Summe von 500 000.— Mk., die später auf 1 Million erhöht werden sollte. Damit schien auch die finanzielle Grundlage sichergestellt zu sein.

Das Siedlungsamt wurde durch einen aus 7 Personen bestehenden Vorstand vertreten — 4 Mitglieder bestimmte der Landtag, 3 das Landespräsidium —, dem ein ehrenamtlicher Beirat aus sachverständigen Freunden und Förderern des Siedlungswerkes angegliedert war¹⁾. Seit dem 10. Mai 1919 erledigte ein besonderer Geschäftsführer nach den vom Vorstande gegebenen Weisungen die erforderlichen Arbeiten.

Da der Vorstand selbständig handeln konnte, glich das Siedlungsamt einer privaten Gesellschaftsunternehmung, wodurch die bürokratische Schwerfälligkeit vermieden werden sollte. Leider aber trat an deren Stelle zu sehr parteipolitische Beeinflussung.

Die Selbständigkeit des Siedlungsamtes ist nicht von langer Dauer gewesen. Mit Wirkung vom 1. April 1924 gingen sämtliche „Befugnisse, Rechte und Pflichten, sowie das Vermögen des Siedlungsamtes“ auf das Landeswirtschaftsamt über. Ein Jahr später wurde mit der Neuorganisation der lippischen Regierung auch das Landeswirtschaftsamt aufgelöst, so daß damit die Aufgaben des Siedlungsamtes einer dritten Stelle, der Wirtschaftsabteilung, übertragen wurden.

Auf die gesamte Tätigkeit des Siedlungsamtes bzw. der Stellen, denen seit 1924 die Erledigung der Aufgaben des früheren Siedlungsamtes übertragen war, hier im einzelnen einzugehen, verbietet uns der Raum. Auch muß berücksichtigt werden, daß außer einem Jahresberichte für 1919, der jedoch nicht gedruckt wurde, keine Berichtserstattung vorliegt. Man ist deshalb auf kleine Zeitungsnotizen und auf Mitteilungen angewiesen. Bis zum Jahre 1922 hat Hausmann auf Grund eingehender Aktenstudien

¹⁾ Während des Bestehens des Siedlungsamtes nur einmal zusammengerufen.

Material zusammengetragen¹⁾, weshalb wir kurz darauf verweisen können. Nur im Überblick sei folgendes hervorgehoben: Nach den in § 1 des Gesetzes über das Siedlungsamt diesem zugewiesenen Aufgaben sollte generell das Landbedürfnis der Bevölkerung nach Möglichkeit befriedigt werden. Diese Aufgabe bezog sich einmal auf das Pachtlandwesen, sodann auf die Siedlung und endlich auf die Kultivierung bisheriger Heide- und Ödlandflächen.

Bezüglich des Pachtlandwesens handelte es sich hauptsächlich um die Beschaffung von Kleinpachtland, um die namentlich während der Inflationszeit landhungrigen, grundbesitzlosen Bewohner des Landes, aber auch Parzellenbesitzer und Inhaber von Zwergbetrieben zufriedenzustellen. Erheblich beteiligt waren die Wanderarbeiter. Wieviel Kleinpachtland im Laufe der Zeit, namentlich durch Vermittlung des Siedlungsamtes, bereitgestellt worden ist, kann nicht genau angegeben werden. Hausmann²⁾ nimmt für die Zeit nach dem 1. 10. 1919 bis 1922 rund 680 ha dafür an.

Hinsichtlich des Siedlungswesens ist seit Beendigung des Krieges auch einiges unter dem Siedlungsamte geleistet worden. Erinnerung sei an folgende Siedlungen: Sporkholz bei Dörentrup, Vogtskamp auf Flächen der Domäne Ölentrup, Frettholz bei Barnttrup, Siechter-Wiesen bei Heidenoldendorf, Siedlungen im lippischen Südosten, im Amte Schwalenberg, für die Gemeinden Sabbenhausen, Wörderfeld, Hummersen, Rischenau, Niese, Köterberg und kleinere Siedlungen im Lande zerstreut. Erwähnt sei auch die Ausübung des Vorkaufsrechtes bei Erwerbung des Kolonates Sprenger in Schling.

Einen Überblick über den Umfang der Siedlungstätigkeit für die Jahre 1919—1925 gibt neuerdings eine Reichs-siedlungsstatistik³⁾, in der auch der Freistaat Lippe auf-

¹⁾ Hausmann, Das lippische Siedlungswesen, Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. W. Nicht veröffentlicht.

²⁾ A. a. O., S. 132.

³⁾ Wirtschaft und Statistik, 7. Jg., Nr. 19, S. 839/840.

geführt ist. Danach wurden in den 6 Jahren in Lippe 467 Neusiedlerstellen mit einer Gesamtfläche von 183,73 ha, also einer Durchschnittsgröße von 0,39 ha, auf altem Kulturland geschaffen. Von diesen Neusiedlungen entfielen

auf Größenklasse			
	unter ½ ha	420 Siedlungen	= 89,94 %
½ bis unter	2 „	35 „	= 7,49 %
2 „ „	5 „	10 „	= 2,14 %
5 „ „	10 „	2 „	= 0,43 %

Wir erkennen aus dieser Übersicht, daß von einer eigentlichen Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung nicht die Rede sein kann, daß es sich vielmehr lediglich um die Schaffung von Parzellenbetrieben gehandelt hat.

Auch die Statistik der Anliegersiedlungen¹⁾, d. h. Vergrößerung von kleinen Betrieben durch Landzulagen, läßt nicht den Schluß auf intensive Siedlungstätigkeit zu. Denn in den 6 Jahren hat es sich nur um 94 Fälle mit einer Fläche von 117,91 ha gehandelt, die von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zu Eigentum vermittelt wurden. Die 94 Fälle, in denen Landzulagen in Frage kamen, verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Größenklassen:

	unter 1 ha	48 Fälle	= 51,1 %
1 bis unter	5 „	34 „	= 36,2 %
5 „ „	10 „	10 „	= 10,6 %
10 und mehr	„	2 „	= 2,1 %

Die Reichsstatistik macht weiter noch Angaben über Anliegersiedlungen mit Pachtzulagen ohne und mit Kaufanwartschaft. Leider sind die Zahlen nicht zu verwerten, weil in der Statistik Thüringen und Lippe, bzw. Thüringen, Oldenburg, Anhalt, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und Lippe zusammengefaßt sind, so daß sich nicht feststellen läßt, wieweit Lippe an der Gesamtzahl beteiligt ist.

Noch geringer sind die Erfolge auf dem Gebiete der völligen Neulandgewinnung. Erschlossen wurden lediglich Flächen auf dem Hiddeser Bent. Dagegen stellte das Siedlungsamt laut Jahresbericht für 1919 die Möglichkeit der Kultivierung der lippischen Senne mit der Begründung in Frage, die Kultivierungsarbeiten mittels Dampfplugs verursachten sehr hohe Kosten, die ernste Bedenken er-

¹⁾ Wirtschaft und Statistik, 7. Jg., Nr. 19, S. 839/840.

regten, und die Bewohner Haustenbecks wären für den Plan nicht zu gewinnen gewesen. Infolgedessen sind die Kultivierungsarbeiten trotz verschiedener Besprechungen nicht recht vom Fleck gekommen. Doch scheint mit der Gründung der neuen Bodenverbesserungsgenossenschaften in Augustdorf¹⁾ und Haustenbeck²⁾ eine Wendung eingetreten zu sein, nachdem durch die Erschließung eines Mergellagers in der Nähe von Haustenbeck, durch die Umwandlung eines Teiles vom Truppenübungsplatz Senne³⁾ bei Staumühle in größere Wiesenflächen und durch Bereitstellung von Mitteln im Landesetat⁴⁾ günstige Grundlagen gegeben sind.

Gefördert und erleichtert wurde die Tätigkeit des Siedlungsamtes:

1. durch entsprechende Gesetzgebung.
2. durch den reformierten Siedlungsverein.
3. durch einschlägige Artikel der Landespresse.

ad 1. Nur die uns für unsere Abhandlung am wichtigsten erscheinenden Gesetze seien hier erwähnt:

Auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes, zu dem in Lippe die erforderlichen Landesverordnungen erlassen wurden, konnten Abtrennungen vom Großgrundbesitz erzwungen werden und bei Veräußerungen von Grundstücken Staat oder Gemeinden das Vorkaufsrecht geltend machen.

Durch den Domanialvertrag vom 31. Oktober 1919 erhielt der lippische Staat 27 Domänen und den größten Teil der früheren Kronforsten. Diesem Besitz verdankt Lippe zum Teil seine günstige finanzielle Entwicklung während der Inflation. Für die innere Kolonisation ist der Vertrag von unschätzbarem Werte.

Mit der am 31. Juli 1919 erlassenen Kleinpachtlandordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, die Grundbe-

¹⁾ Lippische Tageszeitung Nr. 293, v. 12. 12. 1925.

²⁾ Lippische Landeszeitung Nr. 293, v. 13. 12. 1925.

³⁾ Vergl. Vorschlag in Lipp. Landesztg. vom 24. 2. 1919.

⁴⁾ Z. B. 1925 und 1926 je M. 5000.—, 1927 M. 8000.—.

sitzer zur Hergabe von Kleinpachtland zu zwingen. Notwendig wurde diese Verordnung, weil die Landwirte sich nicht nur weigerten, Land zur Verfügung zu stellen, sondern mehr und mehr dazu übergingen, den Kleinlandpächtern selbst die letzte Scheffelsaat zu kündigen.

Für die Errichtung neuer Siedlungen auf öffentlichem Boden von grundlegender Bedeutung war das lippische Rentengutsgesetz vom 11. Jan. 1921, wonach öffentliches Siedlungsland nur ausgegeben werden darf gegen eine unkündbare Rentenschuld, die bei Familienbesitzwechsel entsprechend der Bodenwertsteigerung erhöht werden kann.

Dieses bodenreformerische Gesetz hat zum Urheber den am 7. 2. 1920 verstorbenen bekannten Detmolder Bodenreformer Adolf Pohlman-Hohenaspe, der als Vorsitzender des Lippischen Siedlungsvereins noch kurz vor seinem Tode am 30. Januar 1920 eine entsprechende Eingabe abfaßte, die mit den Worten schloß: „Der Lippische Siedlungsverein vertritt daher die Ansicht, daß die Regierung sich ein Verdienst erwerben würde, wenn sie die hier vorgeschlagene Rechtsform bei Anlegung von Heimstätten zur Anwendung bringen und damit in einfachster Form die Frage lösen würde, wie Grund und Boden aus öffentlicher Hand der Siedlung erschlossen werden kann, ohne daß man die Zukunft aus der Hand zu geben braucht, und doch in einer Form, daß der Siedler berechtigt ist, sich durchaus als freier Eigentümer seiner Scholle zu fühlen“.

„Ein Denkmal für Adolf Pohlman“ nennt der Rechtslehrer Erman, Münster, der den Entwurf zu obigem Gesetz aufgestellt hat, das lippische Rentengut¹⁾, das um so bemerkenswerter ist, als dadurch die Bodenreformartikel 155 und 153 der Reichsverfassung eine praktische Anwendung finden.

In diesem Zusammenhange muß auch das Gesetz über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für Lippe erwähnt werden, die nicht den Charakter einer reinen

¹⁾ Landeszeitung v. 8. Februar 1921.

Interessenvertretung tragen soll, sondern dem Streben nach Hebung der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt entstammt.

Endlich wollen wir nicht unterlassen, auf das Gesetz über die Anerbengüter vom 26. März 1924 hinzuweisen; nicht wegen seiner Bedeutung für die innere Kolonisation in positiver Hinsicht, sondern, wie wir glauben, seiner Wirkung in negativer Beziehung wegen. Es steht u. E. einer freien und günstigen Entwicklung der inneren Kolonisation im Wege, weil es grundsätzlich durch § 2 in Verbindung mit § 4 für alle Landgüter¹⁾ von 1½ ha und darüber die Unteilbarkeit ausspricht und in den §§ 6 und 7 beim Erbfall nur den ältesten Sohn als Anerben zuläßt. Es soll zwar nicht verkannt werden, daß unter dem Einflusse neuzeitlicher Bestrebungen „Splitter“ zugunsten einer Vermehrung der Parzellenbetriebe in das Gesetz hineingetragen, Vorkehrungen zur evtl. Verhinderung der Vereinigung mehrerer Höfe beim Erbfall getroffen und auch die „Nachgeborenen“ als Miterben etwas besser als im alten Anerbenrecht gestellt sind, aber prinzipiell kann das Anerbengesetz, das auf den aus der Landwirtschaft hervorgegangenen Wunsch auf Zusammenfassung des alten Erbrechtes zurückzuführen²⁾ und mit sozialdemokratischer und demokratischer Mehrheit zustande gekommen ist, in der vorliegenden Form nicht als Fortschritt zur Lösung des Problems der inneren Kolonisation bezeichnet werden.

ad 2. Nachdem der 1915 gegründete „Sennesiedlungsverein“ im Winter 1919 aufgelöst war, beschloß die große Mehrzahl der alten Mitglieder, eine neue Organisation auf breiterer Grundlage und mit neuen Aufgaben zu schaffen. Mitte Juli 1919 tagte die konstituierende Versammlung, in der Adolf Pohlman zum Vorsitzenden gewählt wurde.

¹⁾ „Landgut (Hof, Stätte) ist jede Besitzung, die ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt und mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten, Wohnhause versehen ist“ (§ 1 d. Anerbengesetzes).

²⁾ Treviranus, Lippische Landwirtschaft seit 250 Jahren, im Lipp. Kalender 1926, S. 109.

Der Verein erblickte seine Hauptaufgabe darin,

1. überall im Lande und in allen Kreisen der Bevölkerung das Verständnis für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der inneren Kolonisation zu wecken und zu fördern;
2. in den einzelnen Bezirken Stellen zu schaffen, wo sich die Siedler Rat holen könnten;
3. als Vermittler aufzutreten zwischen Siedler und Siedlungsamt;
4. durch seine Vertrauensleute auf geeignete Siedlungsobjekte aufmerksam zu machen.

Es war ein besonderer Geschäftsführer angestellt, der durch rege Tätigkeit für den Siedlungsgedanken Propaganda zu machen suchte und wiederholt im Monatsblatt des Siedlungsvereins, den „Siedlernachrichten“, wertvolle Anregungen gab, die leider zumeist auf taube Ohren stießen.

ad 3. Insbesondere die Lippische Landeszeitung hat wiederholt durch entsprechende Veröffentlichungen zur Förderung des Siedlungsgedankens beigetragen. Sehr wertvoll waren die auf ihre Veranlassung von Sachverständigen abgefaßten Artikel über Hebung und Schaffung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe für Ziegler und Maurer (Vergl. Landeszeitung v. 12. 1. 1921, 16. 1. 1921, 19. 1. 1921, 22. 1. 1921 und 25. 1. 1921).

Man kann nach diesem Überblick wohl sagen, daß in der Nachkriegszeit ernste Bestrebungen zur Förderung der inneren Kolonisation in Lippe vorhanden gewesen sind. Vergleichen wir aber den Erfolg dieser Siedlungstätigkeit mit dem anderer deutscher Länder, dann kommen wir zu folgendem für Lippe im Hinblick auf seine vielen Wanderarbeiter doch etwas sehr geringen Ergebnis¹⁾:

Bezüglich der Durchschnittsgröße der Neusiedlungen steht Lippe nach der Reichssiedlungsstatistik an zweitletzter Stelle. Doch muß hierbei berücksichtigt werden, daß die letzte Stelle Lübeck einnimmt. Wenn wir die

¹⁾ Zahlen aus Wirtschaft und Statistik, 7. Jg., Nr. 19, S. 839/841.

Stadtstaaten ausscheiden, dann folgt erst in weitem Ab-
stande als nächstes Land Bayern mit 2,30 ha Durch-
schnittsgröße.

Diese Tendenz der Begünstigung kleinster Siedlungen
in Lippe prägt sich besonders aus, wenn man die Neusied-
lungen anderer Länder nach Größenklassen aufteilt und
zum Vergleich heranzieht:

Neusiedlungen.

Länder	Zahl	Fläche in ha	Größenklassen(relative Zahlen)				
			unter 2 ha	2- unter 5 ha	5- unter 10 ha	10- un- ter 20 ha	20 und mehr ha
Preußen	13 796	126 709,32	49,09	7,44	9,47	24,52	9,48
Bayern	526	1 208,30	70,35	7,98	17,49	3,99	0,19
Oldenburg	499	4 138,00	13,03	5,20	48,70	32,87	0,20
Sachsen	30	502,97	16,67	16,67	23,33	23,33	20,00
Thüringen	158	395,05	90,50	0,63	1,27	3,80	3,80
Mecklenburg- Schwerin	727	11 096,70	37,96	—	14,86	43,74	3,44
Braunschweig	2	20,64	—	—	50,00	50,00	—
Anhalt	4	40,50	—	—	25,00	75,00	—
Lippe	467	138,73	97,43	2,14	0,43	—	—
Mecklenburg- Strelitz	152	1 932,43	28,95	17,76	3,95	25,00	24,34
Waldeck	27	249,00	7,41	48,15	18,52	14,81	11,11

Nach dieser Übersicht steht Lippe hinsichtlich des
Verhältnisses der Parzellen- und Zwergbetriebe unter den
angeführten Ländern mit 97,43 % an erster Stelle. Klein-
bäuerliche Betriebe sind nur mit 2,14 % vertreten; nur in
Thüringen ist der Prozentsatz für diese Größenklasse ge-
ringer. Die mittelbäuerlichen Betriebe von 5—10 ha treten
ebenfalls ganz zurück, und solche von 10—20 ha sowie
großbäuerliche Betriebe sind überhaupt nicht geschaffen
worden.

Wenn man damit die Art der Neusiedlungen etwa in
Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz,
Waldeck und Preußen vergleicht, wo neben den Größen-
klassen unter 2 ha auch die bäuerlichen Besitzungen, zwar
verschieden in den einzelnen Ländern, stark vertreten
sind, dann tritt die Einseitigkeit der lippischen Siedlungs-

tätigkeit zugunsten der Parzellen- und Zwergbetriebe recht in die Erscheinung.

Was die Bestrebungen auf dem Gebiete der Gewerbe- und Verkehrspolitik anlangt, so ist nicht von der Hand zu weisen, daß wesentliche Besserungen gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten sind.

Allerdings sollte die während des Krieges erfolgte wichtigste industrielle Neugründung — die Lippischen Staatswerkstätten, später Lippische Werke A.-G. — auf die man große Hoffnungen gesetzt hatte, nicht von langem Bestande sein¹⁾, und auch ein anderes Unternehmen, die Niederlassung der Temmlerwerke in Detmold, wurde 1926 nach Berlin verlegt. Beide Industriebetriebe waren namentlich für die Arbeiterschaft von Detmold und Horn sowie der Umgebung dieser Städte von einiger Bedeutung, so daß ihre Aufgabe bedauert werden muß.

Auf den Ausbau anderer Industriezweige war bereits in früherem Zusammenhange hingewiesen; nur sei hier noch einmal hervorgehoben, daß insbesondere die Möbelindustrie, für die durch Möbelmessen in Detmold Propaganda gemacht wurde, in der Nachkriegszeit einen bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Großes Interesse haben die führenden Personen (Landespräsidium, Landtag, Regierung) für die Hebung der beiden lippischen Bäder Salzuflen und Meinberg in den letzten Jahren gezeigt, so daß mit deren weiterem Aufschwunge gerechnet werden darf.

Endlich sind besonders die positiven Maßnahmen zur Besserung und Ausgestaltung der Verkehrsverhältnisse in Lippe hervorzuheben. Das gilt nicht nur für den Ausbau des Schienennetzes und der Autolinien, sondern auch vor allem für die Verbesserung der Landesstraßen, wofür gerade in den letzten Jahren ganz erhebliche Mittel in den Landesetat eingestellt worden sind.

Wenngleich die hier besprochenen Dinge nicht unmittelbar das Wanderarbeiterproblem berühren²⁾, so sind

¹⁾ Seit dem 3. 3. 1926 in Konkurs.

²⁾ Wenn wir an die Notstandsarbeiten denken auch direkt.

sie doch indirekt dafür von eminenter Wichtigkeit, so daß wir glaubten, sie hier besonders hervorheben zu müssen. Vor allem war es uns auch darum zu tun, dadurch den Gegensatz zwischen früher und heute zu charakterisieren, so daß mit Recht gesagt werden darf, daß seit dem Ausgange des Krieges die neuen Staatslenker mit Eifer und Energie an der Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gearbeitet und bedeutende Erfolge aufzuweisen haben.

§ 47. Aufgaben der Zukunft.

Nach dem Exposé über die bisherigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Wanderarbeiterpolitik haben wir uns noch zu fragen, welche Maßnahmen und Mittel für die Zukunft theoretisch notwendig und praktisch durchführbar erscheinen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen formaler und materieller Art.

Da die ersteren in Vorschlägen gipfeln, welche die Errichtung einer Behörde betreffen, die alle Fragen der Wanderarbeit zu behandeln und zu lösen hat, wollen wir sie an den Schluß unserer Abhandlung stellen und uns zunächst mit den Mitteln und Maßnahmen materieller Art hier beschäftigen.

I. Maßnahmen materieller Art.

Zwei große Gruppen sind es, für die als gemeinsames Ziel die Selbsthaftmachung der Wanderarbeiter in Frage kommt. Diese Selbsthaftmachung kann entweder innerhalb der lippischen Staatsgrenze oder außerhalb derselben erfolgen, so daß man von einer Innen- und Außensebsthaftmachung oder auch -siedlung sprechen könnte. Wir wollen alle Maßnahmen der ersten Gruppe konzentrische, die der zweiten Gruppe exzentrische nennen.

a) Fassen wir zunächst die konzentrischen Maßnahmen ins Auge. Dabei ist letzten Endes die Frage zu beantworten: Wie kann man in Lippe selbst die Beschäftigungsmöglichkeiten so gestalten, daß mehr erwerbsfähige Bewohner als bisher die Mittel zu ihrer Bedürfnis-